

Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung

Zeitraum 2020 – 2022

Genehmigt mit Beschluss des Institutsausschuss Nr. 4/2020 vom 14.01.2020



Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	3
1. Dreijahresplan (2020-2022) zur Korruptionsvorbeugung und zur Transparenz (DPKVT)	
2. Die wichtigsten Rechtsquellen im Bereich der Korruptionsvorbeugung	6
3. Organisatorischer Aufbau des AFI	8
4. Der Prozess zur Ausarbeitung des DPKVT	10
4.1. Ernennung des Antikorruptionsbeauftragten und der verantwortlichen Person für die Übermittlu und Veröffentlichung der Dokumente	_
4.2. Einrichtung einer internen Arbeitsgruppe im Institut	11
4.3. Bestandsaufnahme der Risiken (Risikoerfassung)	11
4.4. Risikobewertung	12
4.5. Bereichsübergreifende Maßnahmen zur Risikovorbeugung	15
5. Schlussbestimmungen	21
6. Transparenz	21
7. Anhang zu den Abschnitten der Transparenten Verwaltung (früher dreijähriges Transparenz- und Integritätsplan)	24



Vorbemerkungen

Korruption ist in erster Linie mitverantwortlich für die Ineffizienz der Dienste für die Allgemeinheit, für das Debakel der öffentlichen Finanzen sowie das Desinteresse der Bevölkerung an den demokratischen Institutionen. Korruption verursacht daher beträchtliche wirtschaftliche und soziale Kosten, weil sie den Grundsatz der Gleichheit verletzt, die Gleichberechtigung der Bürger gefährdet und letztendlich zum gesellschaftlichen Zerfall beiträgt.

Der Gesetzgeber hat eine Rechtsgrundlage geschaffen die darauf abzielt, eine integrierte Politik zur Bekämpfung von Korruption und Illegalität in den öffentlichen Verwaltungen zu entwickeln. In diesem Sinne wurde das Gesetz vom 6. November 2012, Nr. 190, "Bestimmungen zur Verhütung und Ahndung der Korruption und der Illegalität in der öffentlichen Verwaltung" erlassen. Die darin enthaltenen Bestimmungen stehen im Einklang mit den in internationalen Abkommen auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung festgelegten und vom italienischen Staat bereits übernommenen Grundsätzen und gelten für alle öffentlichen Verwaltungen, einschließlich öffentlicher Körperschaften.

Artikel 1 des genannten Gesetzes führte das neue Konzept des "Risikos" in das Rechtssystem ein. Damit gemeint ist die Möglichkeit, dass korruptes Verhalten in bestimmten organisatorischen/verwaltungstechnischen Bereichen auftreten kann.

Um eine funktionale Definition des Begriffs "Korruption" für das Verständnis dieses Plans zu geben, wird sein Begriff im Rundschreiben Nr. 1 der Präsidentschaft des Ministerrats vom 25. Januar 2013, Seite 3, festgelegt:

"Der Begriff der Korruption muss in einem weiten Sinne verstanden werden, so dass er die verschiedenen Situationen einschließt, in denen im Rahmen der Verwaltungstätigkeit ein Missbrauch der ihm anvertrauten Macht durch eine Person zur Erlangung privater Vorteile festgestellt wird. Die relevanten Situationen sind also offensichtlich weiter gefasst als die Strafhandlungen, die bekanntlich in den Artikeln 318, 319 und 319 ter im Strafgesetzbuch geregelt sind, und umfassen nicht nur das gesamte Spektrum der in Titel II Kapitel I Strafgesetzbuch geregelten Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung, sondern auch die Situationen, in denen - unabhängig von der strafrechtlichen Relevanz - eine Funktionsstörung der Verwaltung durch die Nutzung der zugewiesenen Funktionen für private Zwecke nachgewiesen wird".

Es ist wichtig, hervorzuheben, dass der Gesetzgeber nicht nur strafrechtliche Maßnahmen entgegensetzt, d.h. die Ahndung, sondern vor allem auf den Erlass von vorbeugenden Verwaltungsmaßnahmen setzt, die der Verbreitung von korruptionsfördernden Verhaltensweisen und Faktoren entgegenwirken. Diese Maßnahmen sollen die moralische Integrität der Amtsträgerinnen und Amtsträger gewährleisten und zur Stärkung der



Grundsätze der Transparenz und der Effizienz der öffentlichen Verwaltung beitragen. In diesem Sinne wurde der rechtliche Rahmen im Bereich der Korruptionsvorbeugung durch die Durchführungsdekrete zum ob genannten Gesetz ergänzt.

In Anwendung der im Gesetz vom 6. November 2012, Nr. 190, enthaltenen Bestimmungen und im Einklang mit den von der Südtiroler Landesregierung verabschiedeten Richtlinien hat das Arbeitsförderungsinstitut als eine vom Land abhängige Körperschaft öffentlichen Rechts daher einen eigenen Plan zur Korruptionsvorbeugung erstellt.

Mit der Ausarbeitung und Durchführung dieses Plans, beabsichtigt das Arbeitsförderungsinstitut:

- Die potentiellen Korruptionsmöglichkeiten einzuschränken.
- Die Fähigkeit zu steigern, Korruptionsfälle aufzudecken.
- Organisatorische Maßnahmen einzuleiten, um das Risiko von Korruption zu unterbinden.
- Eine Verbindung zwischen Korruption Transparenz Leistung im Hinblick einer gesamtheitlichen Bekämpfung des "institutionellen Risiko" herbeizuführen.

Der Plan wird jährlich auf seine Übereinstimmung mit den Rechtsnormen überprüft.

1. Dreijahresplan (2020-2022) zur Korruptionsvorbeugung und zur Transparenz (DPKVT)

Der Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung (DPK) ist ein Instrument, mit dem die Verwaltung einen "Prozess" beschreibt und schematisch darstellt, der sich in zeitlich und inhaltlich miteinander verbundene Phasen gliedert. Ziel ist es, eine Strategie zur Korruptionsvorbeugung festzulegen.

Der Dreijahresplan enthält ein Tätigkeitsprogramm, welches das Ergebnis einer systematischen Voranalyse ist. Im Rahmen dieser Voranalyse werden die Organisation, ihre Regeln und ihre üblichen Vorgehensweisen im Hinblick auf eine "mögliche Korruptionsgefährdung" geprüft. Dabei muss das gesamte System Organisationsprozesse erhoben werden, wobei der Kontrollstruktur und den sensiblen Bereichen, in denen sich auch nur rein theoretisch Korruptionsfälle ereignen könnten, besondere Aufmerksamkeit gilt. Der DPKVT verpflichtet die Verwaltung, durchdachte und aufeinander abgestimmte Maßnahmen zu treffen, die das Korruptionsrisiko stark verringern. Dies setzt zwingend eine Bewertung der Risikowahrscheinlichkeit und die Einführung eines Risikomanagementsystems voraus.

Der DPKVT ist folglich ein Tätigkeitsprogramm, das Folgendes umfasst: die Risikobereiche mit den spezifischen Risiken, die je nach Gefährlichkeit des spezifischen Risikos zu



schaffenden Vorbeugungsmaßnahmen, die Angabe der für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen zuständigen Verantwortlichen sowie die Umsetzungszeiten. Der DPKVT ist demnach keine Studie oder Erhebung, sondern vielmehr ein Instrument, das der Festlegung von konkreten Maßnahmen dient. Diese müssen dann effektiv durchgeführt werden und es muss genau überwacht werden, wie wirksam sie im Hinblick auf die Korruptionsvorbeugung sind.

Der DPKVT veranschaulicht also eine Reihe von durchdachten und aufeinander abgestimmten Maßnahmen, die auf eine erhebliche Minimierung des Risikos von korruptem Verhalten zielt, welche von den einzelnen Verwaltungen geplant sind oder bereits umgesetzt werden.

Damit die Regeln auch eingehalten werden, ist es auf jeden Fall notwendig, das gesamte Umfeld von der Wichtigkeit ihrer Einhaltung zu überzeugen und entsprechend zu sensibilisieren.

Im Sinne der effektiven Wirksamkeit eines Antikorruptionsplans sind zwei Faktoren besonders wichtig: die Vorbeugung sowie die Förderung einer Kultur der Rechtmäßigkeit. Die Ahndung von abweichendem Verhalten spielt daher eine untergeordnete Rolle. Gerade darin besteht die wahre Herausforderung der mit dem Gesetz vom 6. November 2012, Nr. 190, eingeführten Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Antikorruption.

Der Plan zielt also schlussendlich auf eine Risikominimierung durch einen sicherheitsorientierten "positiven Kreislauf".





2. Die wichtigsten Rechtsquellen im Bereich der Korruptionsvorbeugung

Mit dem Ziel, möglichst vollständig alle Elemente wiederzugeben, die in der Ausarbeitung des Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung (DPK) in Betracht gezogen wurden, sind in Folge die wichtigsten gesetzlichen und verwaltungsinternen Bestimmungen aufgelistet, die für die Antikorruptionsgesetzgebung relevant sind.

2.1. Gesetz vom 6. November 2012, Nr. 190: "Bestimmungen zur Verhütung und Ahndung der Korruption und der Illegalität in der öffentlichen Verwaltung"

Das Gesetz Nr. 190/2012 ist seit 28. November 2012 in Kraft und besteht aus lediglich 2 Artikeln: Artikel 1, der sich in 83 Absätze gliedert und die gesamte wesentliche Regelung enthält, sowie Artikel 2 betreffend die Klausel zu Zusatz- und Mehrausgaben.

Das Gesetz nimmt unterschiedliche Rechtsbereiche unter die Lupe und beeinflusst auch die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung und deren Beziehungen mit Privatpersonen auf der Grundlage zweier Schwerpunkte:

- Einführung von Maßnahmen, die auf die Verhütung und Ahndung der Korruption und Illegalität in der öffentlichen Verwaltung zielen,
- Abänderung der Vorschriften des Strafgesetzbuches, die die Regelung der strafbaren Handlungen gegen die öffentliche Verwaltung betreffen.

2.2. Rundschreiben des Ministerratspräsidiums, Departement für öffentliche Verwaltung, Nr. 1 vom 25. Jänner 2013: "Gesetz Nr. 190/2012 – Bestimmungen zur Verhütung und Ahndung der Korruption und der Illegalität in der öffentlichen Verwaltung"

Mit Rundschreiben Nr. 1/2013 hat das Departement für öffentliche Verwaltung erste Erläuterungen zur Umsetzung des Gesetzes Nr. 190/2012 geliefert. Es hat dabei hervorgehoben, dass sich, wie bereits in den Vorbemerkungen erwähnt, der Begriff "Korruption" auf die "Gesamtheit der Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung" bezieht und auf sämtliche Fälle, in denen sich, unabhängig von der strafrechtlichen Bedeutung, "Mängel in der Verwaltung abzeichnen, weil übertragene Aufgaben und Befugnisse für private Zwecke genutzt werden".



2.3. Gesetzesvertretendes Dekret vom 14. März 2013, Nr. 33, "Neuordnung der Bestimmungen über die Pflichten der öffentlichen Verwaltungen zur Veröffentlichung, Transparenz und Verbreitung von Informationen"

Die Regierung hat in Ausübung der Vollmacht laut Art. 1 Absatz 35 des Gesetzes Nr. 190/2012 das gesetzesvertretende Dekret Nr. 33/2013 erlassen. Dieses hat die geltenden Vorschriften über die Veröffentlichungspflicht systematisiert und hervorgehoben, dass die Transparenz als grundlegende Maßnahme zur Vorbeugung der Korruption und der Illegalität im Sinne des uneingeschränkten Zugangs zu den Informationen über die Organisation und die Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltungen verstanden werden muss. Erklärtes Ziel der Transparenz ist die Schaffung einer offenen Verwaltung im Dienst des Bürgers.

2.4. Gesetzesvertretendes Dekret vom 8. April 2013, Nr. 39, "Bestimmungen über die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen in den öffentlichen Verwaltungen und in den öffentlich kontrollierten privaten Körperschaften gemäß Artikel 1 Absätze 49 und 50 des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190"

Die Regierung hat in Ausübung der Vollmacht laut Art. 1 Absatz 49 des Gesetzes Nr. 190/2012 das gesetzesvertretende Dekret Nr. 39/2013 erlassen. Dieses hat die Regelung auf dem Gebiet der Erteilung von Führungsaufträgen und Aufträgen mit Verwaltungsverantwortung auf oberster Ebene in den öffentlichen Verwaltungen und den öffentlich kontrollierten privaten Körperschaften erneuert, indem es diesbezüglich spezifische Fälle der Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit vorsieht sowie ein Sanktionssystem bei Verstößen.

2.5. Gesamtstaatlicher Antikorruptionsplan, der mit Beschluss Nr. 72 vom 11.09.2013 von der nationalen Antikorruptionsbehörde "ANAC" genehmigt wurde

Der aufgrund der Richtlinien des interministeriellen Komitees erarbeitete gesamtstaatliche Antikorruptionsplan enthält die Ziele der Regierung für die Entwicklung einer Vorbeugungsstrategie auf zentraler Ebene. Er bietet den öffentlichen Verwaltungen außerdem Vorgaben und Unterstützung bei der Umsetzung der Korruptionsvorbeugung und der Ausarbeitung des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung.

2.6. Rundschreiben des Generaldirektors der Autonomen Provinz Bozen vom 6. Juni 2013, Nr. 10

Mit Rundschreiben Nr. 10 vom 6. Juni 2013, hat der Generaldirektor Anweisungen erteilt, die bei der Ausarbeitung des Dreijahresplanes zur Korruptionsvorbeugung zu befolgen sind, unter besonderer Berücksichtigung der Fälle der Nichterteilbarkeit und



Unvereinbarkeit von Führungsaufträgen in den öffentlichen Verwaltungen. Das gleiche Rundschreiben erteilt auch Richtlinie für Landeshilfskörperschaften wie das AFI.

2.7 Gesetzesverordnung Nr. 97 vom 25. Mai 2016 "Überarbeitung und Vereinfachung der Bestimmungen zur Korruptionsvorbeugung, Öffentlichkeit und Transparenz, zur Änderung des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November 2012 und der Gesetzesverordnung Nr. 33 vom 14. März 2013, gemäß Artikel 7 des Gesetzes Nr. 124 vom 7. August 2015 über die Reorganisation der öffentlichen Verwaltungen".

Mit diesem Gesetzesdekret wurde das Dreijahresprogramm für Transparenz und Integrität in den Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung integriert. Dies bedeutet, dass ein enger Zusammenhang zwischen Transparenz und Korruptionsvorbeugung besteht.

3. Organisatorischer Aufbau des AFI

Das Arbeitsförderungsinstitut, in Kurzform AFI, durch Landesgesetz 12. November 1992, 39 gegründet, ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts, mit funktioneller, organisatorischer, administrativer, buchhalterischer und vermögensrechtlicher Autonomie. Das AFI hat Sitz in Bozen und unterliegt der Aufsicht der Landesregierung.

Das Institut, dessen Statut in seiner aktuellen Fassung durch Beschluss der Landesregierung von 18. Dezember 2018 n. 1404 genehmigt wurde, ist eine Einrichtung, welche die beruflichen und wirtschaftlich-sozialen Interessen der Arbeitnehmerschaft in Südtirol wahrnimmt.

Insbesondere kann das Institut:

- a. aus eigener Initiative oder auf Anfrage, Studien und Erhebungen wirtschaftlicher und sozialer Art durchführen;
- b. auf Antrag des Rates oder eines Landesrats eine Stellungnahme zur Ausarbeitung von wirtschaftlichen, territorialen und sektoriellen Plänen und Programmen abgeben sowie Bemerkungen und Vorschläge zu Problemen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen, sozialen und arbeitspolitischen Leitlinien machen;
- c. Initiativen durchführen- auch in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften der Arbeitnehmer, anderen Sozialformen und den öffentlichen Verwaltungen im Bereich der Ausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Umschulung von Arbeitnehmern;
- d. sich für die Übersetzung und Verbreitung von Gesetzen, Vorschriften, Tarifverträgen, Studien und anderen Dokumenten im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit sorgen;



e. seine Meinung äußern und Vorschläge zur Funktionsweise und Organisation der Arbeitsvermittlung, der Berufsausbildung, der Arbeitsmarktbeobachtungsstelle und der Überwachung der Arbeitsvermittlung machen.

Auf Antrag der Landesregierung oder anderen Körperschaften können dem AFI besondere Aufgaben übertragen werden, die durch außerordentliche Zuweisungen des Antragstellers finanziert werden.

Die Organe des AFI sind:

- der Institutsrat;
- der Institutsausschuss;
- der Präsident/die Präsidentin;
- das Rechnungsprüferkollegium.

Der Institutsrat hat die Funktion der strategischen Führung und legt die allgemeinen Richtlinien für die Aktivitäten des Instituts fest. Er besteht aus zwanzig Mitgliedern und bleibt für einen Zeitraum von drei Geschäftsjahren bis zur Feststellung des Jahresabschlusses im Amt.

Sechzehn Mitglieder werden gleichermaßen von den repräsentativsten Gewerkschaftsbünden auf Provinzebene benannt, drei werden von den repräsentativsten sozialen Verbänden der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen auf Provinzebene vorgeschlagen und einer wird von der Landesregierung als Vertreter des Landes benannt.

Der Institutsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, die aus dem Kreis der Mitglieder des Institutsrates gewählt werden, und bleibt für die gleiche Zeit wie der Institutsrat im Amt. Der Institutsausschuss sorgt sich für die ordentliche und außerordentliche Leitung des Instituts und trifft Entscheidungen über den Haushalt und die jeweiligen Abweichungen und berät über das Jahresprogramm, wobei er der Orientierung des Institutsrates folgt. Er definiert die Prioritäten und gibt die wesentlichen Inhalte an, auf denen die bestehenden Projekte basieren sollen. Er wählt auch die Präsidentin/den Präsidenten und die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

Die Präsidentin/der Präsident ist die/der gesetzliche Vertreterin/Vertreter des AFI. Sie/er beruft die Sitzungen ein und leitet sie, überwacht die Umsetzung der Beschlüsse des Institutsausschusses und schließt im Namen und Auftrag des AFI Verträge und Vereinbarungen ab.

Die Rechnungsprüferin/ der Rechnungsprüfer übt Kontrollfunktionen über die gute Verwaltung aus und überwacht die Finanzverwaltung des Instituts.



4. Der Prozess zur Ausarbeitung des DPKVT

In der Phase der Ausarbeitung des Dreijahresplanes zur Korruptionsvorbeugung hat das Institut den Inhalt der Verordnungen und der erläuternden Rundschreiben vertieft. Danach wurde eine Analyse des Kontextes und der entsprechenden Risiken durchgeführt, um Maßnahmen zur Eingrenzung zu identifizieren.

Darüber hinaus wurden auch die folgenden Grundsätze der internen Organisation berücksichtigt, um die Eignung sicherzustellen:

- die Schaffung eines Systems von Verfahren, das durch die Nachvollziehbarkeit des Entscheidungsprozesses die Möglichkeit eines korrupten Phänomens in größtmöglichem Maße vorhersehen und ihm entgegenwirken soll;
- Identifizierung von Arbeitsprozessen für jeden Tätigkeitsbereich, um die Zeitpläne und die Art und Weise ihrer Ausführung zu überprüfen/zu überwachen.

Der Plan wurde in fünf Schritten erstellt:

- 4.1) Ernennung des Antikorruptionsbeauftragten und der verantwortlichen Person für die Übermittlung und Veröffentlichung der Dokumente
- 4.2) Einrichtung einer Arbeitsgruppe innerhalb des Instituts
- 4.3) Bestandsaufnahme der Risiken (Risikoerfassung)
- 4.4) Risikobewertung
- 4.5) Ausarbeitung von bereichsübergreifenden Maßnahmen zur Risikovorbeugung

4.1. Ernennung des Antikorruptionsbeauftragten und der verantwortlichen Person für die Übermittlung und Veröffentlichung der Dokumente

Als Referent für die Korruptionsbekämpfung wurde Direktor Stefano Perini designiert; dies wurde der Generaldirektion des Landes bereits mit Schreiben vom 20.06.2013 mitgeteilt. Damit diesem Schreiben auch eine formelle Ernennung durch die Gremien folgt, wurde der Antikorruptionsbeauftragte vom Institutsausschuss in der Sitzung vom 30.01.2015 mit Beschluss Nr. 3/2015 gemäß Artikel 1 Absatz 7 des Gesetzes vom 6. November 2012 N. 190 ernannt. Wie gesetzlich vorgeschrieben, wurde der Name der verantwortlichen Person durch Veröffentlichung auf der Website des Instituts bekannt gegeben.

Die Ernennung erfolgte im Einklang mit Artikel 1 Absatz 7 des Gesetzes 190/2012, der festlegt, dass der Antikorruptionsbeauftragte unter den ranghöchsten Führungskräften der Körperschaft auszuwählen ist. Mit demselben Beschluss wurde der Direktor des Instituts auch zum Transparenzbeauftragten im Sinne von Artikel 43 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 14. März 2013, Nr. 33, ernannt.

Am 15.01.2019 ernannte Direktor Stefano Perini, mit interner Anordnung, die Mitarbeiterin Elisa Ganzer als Verantwortliche für die Übermittlung und Veröffentlichung



von Dokumenten, Informationen und Daten auf der institutionellen Website in der Sektion "Transparente Verwaltung" gemäß Gesetzesdekret 33/2013, Art. 10, Absatz 1.

4.2. Einrichtung einer internen Arbeitsgruppe im Institut

Der Antikorruptionsbeauftragte hat in der Entwicklungsphase des Plans eine interne Institut eingerichtet, die neben dem Direktor Arbeitsgruppe im aus Projektkoordinatoren bestand. Wenngleich die Organisationsstruktur des AFI recht überschaubar ist, ist die Tätigkeit sehr weitläufig. Die Koordinatoren haben deshalb einen sehr wertvollen und entscheidenden Beitrag zur Ausarbeitung des Plans geleistet. In der Durchführungsphase des Plans werden die Koordinatoren für den notwendigen Informationsfluss und die Kontrolle über die gesamte Organisation und Tätigkeit des Instituts sorgen, damit der Korruptionsbeauftragte die Umsetzung und Einhaltung des Plans ständig überwachen kann.

4.3. Bestandsaufnahme der Risiken (Risikoerfassung)

Es wird vorausgeschickt, dass das Arbeitsförderungsinstitut Forschung, Beratung und Bildung im Bereich Arbeit betreibt. Das AFI nimmt also keine behördlichen Funktionen wahr, ebenso wenig Kontrollfunktionen bzw. Auszahlungen von Fördergeldern oder von anderen Geldsummen, womit das Korruptionsrisiko sehr limitiert ist.

Entsprechend den, vom Gesetz 190/2012, Artikel 1 Ziffer 16 angegebenen sogenannten Risikobereichen, hat das Institut folgende Tätigkeiten als relevant identifiziert:

Bereich Akquisition von Personal:

- Auswahlverfahren für Mitarbeiter, die mit befristeten privatrechtlichen Verträgen eingestellt werden;
- Erteilung von Projektaufträgen.

Bereich Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen:

- Definition des Objekts und des Instruments für die Vergabe;
- Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und der Voraussetzungen für die Vergabe;
- Bewertung der Angebote;
- Verhandlungsverfahren;
- Anwendung von Rechtsmitteln zur Beilegung von Streitigkeiten während der Vertragsausführung.



4.4. Risikobewertung

Für jedes Verfahren/jede Tätigkeit, das/die gemäß den unter 4.3. beschriebenen Methoden aufgezeichnet wurde, wurde eine Risikobewertung durchgeführt, die gemäß den Bestimmungen des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans durch die Identifizierung und Beschreibung des Risikos selbst und die Bestimmung seiner Höhe dargestellt wurde.

Um die prioritäre Risikoerkennung korrekt durchzuführen, hat sich die interne Arbeitsgruppe zunächst auf die Bedeutung des Begriffs "Korruptionsgefährdung" geeinigt und diesen definiert als eine für die Verwaltung vorhersehbare Wahrscheinlichkeit, dass sie ihre institutionellen Ziele nicht ordnungsgemäß verwirklichen kann bzw. dass sie einen Schaden erleidet, und zwar ausschließlich wegen einer Ordnungswidrigkeit, die ein Bediensteter / eine Bedienstete in Ausübung der eigenen Aufgaben und Befugnisse absichtlich begeht, um ein Privatinteresse zu verfolgen.

Vor diesem Hintergrund wurden jene Prozesse von der Risikoerfassung ausgeschlossen, bei denen das Risiko lediglich in einer Fehleranfälligkeit besteht oder auf Nachlässigkeit zurückgehen kann. Die ermittelten Risiken wurden im Hinblick auf ihre Korruptionsanfälligkeit untersucht. Als Grundlage diente dabei das Beispielverzeichnis entsprechend Anhang 3 des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans.

Zu jedem erkannten Risiko wurde der Wahrscheinlichkeitsgrad abgeschätzt, mit welchem das Risiko eintritt. Die Schätzung wurde anhand einer Excel-Tabelle erstellt, in der die Kennzahlen laut Anhang 5 des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans als Anhaltspunkt dienten.

Die durchschnittliche Bewertung des Risikos für die einzelnen Bereiche, und die auf der Grundlage der Einzelbewertungen der Mitglieder der Arbeitsgruppe für den Dreijahresplan 2019-2021 erarbeitet wurde, wird für den Dreijahresplan 2020-2022 unverändert übernommen, zumal die Tätigkeitsfelder des Instituts keine Änderungen erfahren haben.



Risikofelder	Mittelwert der Wahrscheinlichkeit							Mittelwert der Auswirkungen				Mittel- wert der Gesamt- Auswir- kung	
	Ø	ERMESSENSFREIHEIT	VERWALTUNGSEXTERNE PELEVANZ	KOMPLEXITÄT	WIRTSCHAFTLICHE	TEILBARKEIT DES	KONTROLLEN	Ø	ORGANISATORISCHE	WIRTSCHAFTLICHE	RUFSCHÄDIGENDE	ORGAN., WIRTSCHAFTLICHE UND RUFSCHÄDIGENDE AUSWIRKUNGEN	Ø
Bereich Akquisition von Personal													
Auswahlverfahren für Mitarbeiter, die mit befristeten privatrechtlichen Verträgen eingestellt werden	3,5	5	4	3	5	1	3	3,5	4	3	4	3	12,3
Erteilung von Projektaufträgen	3,3	2	5	1	5	5	2	2	2	1	0	4	6,6
Bereich Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen													
Definition des Objekts für die Vergabe	3,7	4	5	1	5	5	2	2	4	1	0	2	7,4



Definition des Instruments für die Vergabe	3,3	2	5	1	5	5	2	2	4	1	0	2	6,6
Erstellung der Ausschreibungsunterlagen	3,3	2	5	1	5	5	2	2	4	1	0	2	6,6
Voraussetzung für die Vergabe	3,5	3	5	1	5	5	2	2	4	1	0	2	7,0
Bewertung der Angebote	3,3	2	5	1	5	5	2	2	4	1	0	2	6,6
Verhandlungsverfahren	3,3	2	5	1	5	5	2	2	4	1	0	2	6,6
Anwendung von Rechtsmitteln zur Beilegung von Streitigkeiten während der Vertragsausführung	3,3	2	5	1	5	5	2	2	4	1	0	2	6,6

Legende:

[SKALA DER WAHRSCHEINLICHKEIT DES EREIGNISSES]

• 0 = keine Wahrscheinlichkeit gegeben, 1 = sehr unwahrscheinlich, 2 = eher unwahrscheinlich, 3 = eher wahrscheinlich, 4 = sehr wahrscheinlich, 5 = höchst wahrscheinlich

[SKALA DER BEDEUTUNG DER WIRKUNG]

• 0 = keine Wirkung, 1 = nur Randwirkung, 2 = Minimal, 3 = Schwelle, 4 = ernsthaft, 5 = hohe Wirkung

[GESAMTAUSMASS DES RISIKOS]

= Wert Wahrscheinlichkeit x Wert Bedeutung (min. 0, max. 25)



4.5. Bereichsübergreifende Maßnahmen zur Risikovorbeugung

Nachdem die Risikobereiche identifiziert wurden, wurde fortgefahren mit:

- Maßnahmen zur Verhütung des Risikos;
- Maßnahmen betreffend die Steigerung der Transparenz;
- Festlegung geeigneter Berufsbildungskurse.

Die Ziele der Risiko-Präventionsmaßnahmen sind:

- Reduzierung der Wahrscheinlichkeit, das Korruptionsfälle auftreten;
- Steigerung der Fähigkeit, Korruptionsfälle aufzudecken;
- Förderung eines Umfeldes zur Vorbeugung von Korruption.

Risikofelder	Präventionsmaßnahmen	Zeiten	Zuständige	
Auswahlverfahren für Mitarbeiter, die mit befristetem privatrechtlichen Vertrag eingestellt werden	Bekanntmachung des Auswahlverfahrens auf der Website des Instituts und auf der Website der Provinz "eJobBörse".	Schon aktiviert		
	Auswahlkriterien, die den Lebenslauf, die erworbene Qualifikation und ähnliche Arbeitserfahrungen berücksichtigen.	Schon aktiviert	Direktor	
	Einrichtung einer unabhängigen Bewertungskommission zur Auswahl der Kandidaten und zur Ermittlung des Gewinners/der Gewinnerin.	Schon aktiviert		
	Endgültige Entscheidung über die Einstellung durch ein von der Verwaltung unabhängiges	Schon aktiviert	Institutsau sschuss	



	Organ .			
	Rekrutierung beschränkt			
	auf Fachleute mit			
	nachgewiesener	Schon aktiviert	Direktor	
	Kompetenz			
	Auswahl durch Prüfung			
Vergabe von	der Lebensläufe, mit			
Beratungsaufträge	Bewertung der			
n	Professionalität aus			
	früheren Erfahrungen,	Schon aktiviert	Direktor	
	auf der Grundlage eines			
	persönlichen und			
	individuellen			
	Vorstellungsgesprächs.			
	Marktsondierung für			
	Aufträge die nicht in die			
Definition des	ordentliche Tätigkeit des			
Gegenstands des	Instituts fallen.	Schon aktiviert	Direktor	
Vertrages	Teilungsverbot von			
	Aufträgen.			
	Die Ausschreibungsunter-			
Erstellung der	lagen werden von einer			
Ausschreibungs-	anderen Person	Schon aktiviert	Direktor	
unterlagen	geschrieben als jene, die			
	den Akt autorisiert			
	Sicherstellung der			
	Teilnahme von mehreren			
	Mitbewerbern.			
	Vermeidung von zu	Schon aktiviert		
	restriktiven oder			
	gezielten Anforderungen			
Voraussotzung für	für die Vergabe.			
Voraussetzung für die Vergabe	Vorzug für die Zuweisung		Direktor	
die vergabe	"nach dem höchsten			
	Abschlag" bei den			
	Vergabeverfahren für	Schon aktiviert		
	Dienste, bei denen	SCHOIL AKTIVIELL		
	Qualitätskriterien vom			
	Institut vorgegebenen			
	sind.			
Bewertung der	Aufgrund der geringen	Schon aktiviert	Direktor	
Angebote	Größe und der	Jenon aktiviert	Direction	



	begrenzten Anzahl von		
	Mitarbeitern im Institut,		
	wird für Vergaben, die		
	auf der Grundlage von		
	Kriterien zugewiesen		
	werden, die sich nicht		
	einzig auf den Preis		
	beziehen, eine		
	Evaluierungskommission		
	gemäß den		
	Landesbestimmungen		
	eingerichtet.		
	Verwendung des		
	telematischen Portals e-		
	procurement /	Schon aktiviert	
	www.ausschreibungen-		
	<u>suedtirol.it</u>		
	Rotation der Teilnehmer,		
Maribandlungs	die zur Angebotsabgabe	Schon aktiviert	
Verhandlungs- verfahren	eingeladen werden.		Direktor
verraniren	Erklärung über das Nicht		
	Vorhandensein von		
	Interessenkonflikten		
	gemäß Artikel 6bis des	Schon aktiviert	
	Gesetzes n. 241/1990 und		
	nachfolgende		
	Änderungen.		
	Unterstützung durch		
	interne Beratung der		
	Landesverwaltung		
	(Anwaltschaft, Agentur		
Nonvendung von	für die Verfahren und die		
Verwendung von	Aufsicht im Bereich		
Verfahren für die	öffentliche Bau-,	Wird im	
Beilegung von	Dienstleistungs- und	Bedarfsfall	Direktor
Streitigkeiten bei der Ausführung des Vertrages	Lieferaufträge,	aktiviert	
	Vertragsamt) und		
	Nutzung der		
	Mediationsstellen für die		
	Schlichtung von		
	Streitigkeiten zwischen		
	Auftraggeber und		



Auftragnehmer.	
In den Ausschreibu	ings-
unterlagen, Einbez	iehung
des Verfahrens für	die Schon aktiviert
Beilegung von	Schon aktiviert
Streitigkeiten bei d	er
Ausführung des Ve	rtrages

Die folgenden bereichsübergreifenden Maßnahmen wurden ermittelt und geplant:

- ✓ **Schulung zum Thema Korruptionsvorbeugung**: Der Plan wird den neu eingestellten Mitarbeitern durch Veröffentlichung auf der Website des Instituts zur Kenntnis gebracht. Das AFI setzt sich dafür ein, die Teilnahme aller Mitarbeiter, unabhängig von ihrer Funktion, im Dreijahreszeitraum 2020-2022 an spezifischen Schulungen zur Bekämpfung des Phänomens der Korruption zu fördern und sie über konkrete Risikosituationen zu informieren. Das Institut fördert auch gezielte Schulungen für Mitarbeiter, die in den entsprechenden Risikobereichen arbeiten.
- ✓ Informatisierung der Abläufe: für alle Aktivitäten der Verwaltung ist die Nachvollziehbarkeit der Prozesse gegeben, was das Risiko unkontrollierbarer "Blockaden" einschränkt und die Entstehung von Verantwortlichkeiten für jede Phase fördert. Das Institut stützt seine Tätigkeit auf ein leistungsfähiges IT-System, das sich durch Weiterentwicklung und Aktualisierung auszeichnet. Eine weitere Verfeinerung des Systems ist für den Dreijahreszeitraum 2020-2022 geplant.
- ✓ Verhaltenskodex: Der Verhaltenskodex hat die Aufgabe, die Ziele der Vorbeugung des Korruptionsrisikos, die der DPKVT mit objektiven, organisatorischen Maßnahmen (Organisation der Büros, Verfahren/Prozesse, interne Kontrollen) verfolgt, in langfristige Verhaltensregeln umzusetzen, die sich auf die Pflichten der einzelnen Beamten beziehen. Seit August 2018 gilt auch für das AFI der neue Verhaltenskodex für die Mitarbeiter des Landes, der von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 839 vom 28.08.2018 genehmigt wurde. Die Informationen wurden allen Mitarbeitern umgehend zur Verfügung gestellt. Das Institut leitet das Dokument jedes Jahr erneut an die festangestellten Mitarbeiter weiter und erinnert dabei an die Einhaltung der darin enthaltenen Bestimmungen.
- ✓ Schutz der Bediensteten, die unerlaubte Handlungen melden (sog. whistleblower).

 Die öffentlichen Ämter sind verpflichtet, die notwendigen technischen Vorkehrungen zum Schutz der Bediensteten zu treffen, die im Sinne von Art. 54 bis des GvD Nr. 165/2001 unerlaubte Handlungen melden. Die AFI-Bediensteten können ihre Meldung telematisch an die E-Mail-Adresse des



Antikorruptionsbeauftragten des Instituts übermitteln, wobei maximale Vertraulichkeit gewährleistet ist. Auch für andere Bedienstete, die von der Meldung Kenntnis erlangt haben oder die zu einem späteren Zeitpunkt in das Verfahren zur Bearbeitung der Meldung einbezogen werden, besteht Verschwiegenheitspflicht. Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann die Verhängung von Disziplinarstrafen nach sich ziehen, vorbehaltlich der etwaigen zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Bediensteten. Die Maßnahme wird mit sofortiger Wirkung angewandt.

- ✓ **Rotation des Personals**: Der gesamtstaatliche Antikorruptionsplan sieht das generelle Prinzip einer Personalrotation vor. Das Institut schließt die Möglichkeit einer Personalrotation nicht grundsätzlich aus, vor allem für jene Berufsbilder, die mit einem erhöhten Korruptionsrisiko behaftet sind. Dennoch fallen diesbezügliche Entscheidungen in die Zuständigkeit des Landespersonalamtes und des Transparenz- und Antikorruptionsbeauftragten des Landes.
- ✓ Meldepflicht und Stimmenthaltung im Falle eines Interessenkonflikts: Das Entscheidungsgremium, alle Angestellte, Mitarbeiter und Berater des AFI sind verpflichtet, die Interessen des Instituts in jeder Situation zu wahren, die zu einem persönlichen, finanziellen wie auch nichtfinanziellen Vorteil führen bzw. die unparteiische Ausübung der übertragenen Funktionen gefährden könnte. In Konfliktsituationen, auch potentieller Art, und in Situationen in der persönliche Interessen im Spiel stehen (des Ehepartners, der Lebensgefährten, der Verwandten, der Verwandten zweiten Grades), müssen diese Personen davon Abstand nehmen, Entscheidungen zu treffen oder Tätigkeiten auszuführen, die mit ihren Pflichten verbunden sind. Im Falle eines tatsächlichen oder potentiellen Interessenkonflikts sind diese Personen verpflichtet, der für die Korruptionsprävention und Transparenz verantwortlichen Person Bericht zu erstatten. Diese Personen müssen auch davon absehen, sich an der Annahme von Entscheidungen oder Aktivitäten zu beteiligen, die ihre eigenen Interessen, die Interessen von Verwandten, Angehörigen, Lebensgefährten bis zum zweiten Grad, ihres Ehegatten oder ihrer Lebensgefährten oder von Personen, mit denen sie in einer gewöhnlichen Beziehung stehen, betreffen können. Solche Personen müssen sich auch der Teilnahme an der Annahme von Entscheidungen oder Aktivitäten enthalten, welche die Interessen von Objekten oder Organisationen betreffen können, deren Hüter, Verwalter, Rechtsanwalt oder Bevollmächtigter sie sind. Darüber hinaus müssen sie von Entscheidungen absehen, welche die Interessen von Körperschaften, Vereinigungen (einschließlich nicht anerkannter), Ausschüssen, Unternehmen oder Einrichtungen, deren Direktor/Kurator oder Geschäftsführer oder leitender Angestellter sie sind, betreffen.



- ✓ Unverträglichkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen: Das Gesetzesdekret Nr. 39/2013 regelte spezifische Ursachen der Unverträglichkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen in beaufsichtigten öffentlichen Einrichtungen. Die für die Prävention zuständige Person hat die Aufgabe, das mögliche Vorhandensein von unvereinbaren Situationen zu erkennen, in Bezug auf die sie tätig werden muss. Auch die so genannte "nachträgliche Inkompatibilität" (pantouflage - revolving doors) ist hier zu berücksichtigen. Insbesondere sieht Art. 1, Abs. 42, Buchstabe I des Gesetzes 190/2012 das Verbot vor, dass Arbeitnehmer, die in den letzten drei Jahren ihres öffentlichen **Dienstes** im Namen der Verwaltung Verhandlungsbefugnisse ausgeübt haben, in den drei Jahren nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Privatpersonen, die Empfänger der durch dieselben Befugnisse ausgeübten Tätigkeit der Verwaltung sind, eine Arbeit oder Berufstätigkeit ausüben zu dürfen. Das Ziel der Norm ist es, von unangemessenem Verhalten des Arbeitnehmers abzuschrecken, der während der Dienstzeit seine Stellung innerhalb der Verwaltung ausnutzen könnte, um im Voraus vorteilhafte Arbeitssituationen mit der privaten Partei zu schaffen, mit der er im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis in Kontakt gekommen ist. Das Verbot zielt auch darauf ab, das Risiko zu verringern, dass Privatpersonen bei der Wahrnehmung institutioneller Aufgaben Druck ausüben, indem Mitarbeitern einer Verwaltung die Möglichkeit gegeben wird, nach ihrem Dienstende Aufträge zu übernehmen.
- ✓ Spezifische Aktionen und Maßnahmen zur Prävention des Korruptionsrisikos im Bereich der Aufträge: Die Bestimmungen, die in der Verordnung im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge und Vertragsamt enthaltenen sind, tragen zur Verhinderung von Korruptionsdelikten bei.
- ✓ **Telematischer Zugang** zu Daten, Dokumenten und Verfahren und Wiederverwendung der Daten, Dokumente und Verfahren (GvD Nr. 82/2005); diese ermöglichen die Öffnung der Verwaltung nach außen, die Verbreitung des Gemeinguts und die Kontrolle über die Tätigkeit seitens der Bürger und Bürgerinnen.
- ✓ Transparenz der Verwaltung: Das AFI verpflichtet sich, alle gesetzlich vorgesehenen Daten unverzüglich in der entsprechenden Sektion "Transparenten Verwaltung" auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen mit dem Ziel, die Transparenz seiner Arbeit und seiner Organisationsstruktur zu gewährleisten. Der Abschnitt "Transparente Verwaltung" auf der Webseite wurde seit der Auffrischung der Website Ende 2015 optimiert. Die verfügbaren Informationen werden periodisch, mindestens einmal pro Jahr und in Bezug auf die Art der Daten auch öfter, aktualisiert, wobei stets sichergestellt wird, dass die Inhalte in Übereinstimmung mit den nationalen und Landes-Vorschriften regelmäßig aktualisiert werden.

Die Veröffentlichung von Daten auf der Website steht im Einklang mit allen in Artikel 5 der neuen Verordnung (EU) 679/2016 enthaltenen Grundsätzen betreffend



die Verarbeitung personenbezogener Daten, wie z.B. Rechtmäßigkeit, Richtigkeit und Transparenz, Datenminimierung, Genauigkeit, Begrenzung der Speicherung, Integrität und Vertraulichkeit, wobei auch der Grundsatz der "Verantwortlichkeit" des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen berücksichtigt wird.

Insbesondere berücksichtigt sind die Grundsätze der Angemessenheit, Relevanz und Beschränkung der Datenverarbeitung auf das, was im Hinblick auf die Zwecke, für welche die personenbezogenen Daten behandelt werden, notwendig ist. Die Grundsätze der Genauigkeit und der Aktualisierung von Daten sind ebenfalls zentral. Daher ist es notwendig, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um Daten zu löschen oder zu berichtigen, die in Bezug auf die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, nicht gebraucht werden.

✓ Erstellung eines Leistungszyklus, der mit Maßnahmen zur Korruptionsprävention integriert ist.

5. Schlussbestimmungen

Das AFI in der Person des Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz wird jährlich die Wirksamkeit und Effizienz der Maßnahmen zur Bewältigung von Korruptionsrisiken überprüfen. Der Plan wird aktualisiert und - falls notwendig - werden gesetzliche Änderungen oder neue Vorschriften eingeführt.

Dieser Plan wird auf der Website des Instituts veröffentlicht: www.afi-ipl.org/transparente-verwaltung/23-weitere-inhalte/

6. Transparenz

Zur Vorbeugung und konsequenten Ahndung der Korruption und Illegalität in der öffentlichen Verwaltung hat der Gesetzgeber eine Reihe von Vorschriften eingeführt, welche die Anwendung des Grundsatzes der Transparenz in der gesamten Verwaltungstätigkeit gewährleisten sollen. Im Sinne des Grundsatzes der Transparenz sind die Bürgerinnen und Bürger befugt, eine demokratische Kontrolle über die Abwicklung der Verwaltungstätigkeit sowie über deren Korrektheit und Unparteilichkeit auszuüben und sie im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den sozialen Interessen und den Verfassungsgrundsätzen zu überprüfen.



Das bereits erwähnte gesetzesvertretende Dekret Nr. 33/2013, angenommen in Ausübung der durch das Gesetz 190/2012 verliehenen Vollmacht, bekräftigt die Bedeutung der Transparenz, die bereits im gesetzesvertretenden Dekret Nr. 150/2009 als uneingeschränkter Zugang zu den Informationen über die Organisation und die Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltungen festgelegt wurde. Dies soll eine möglichst breite Kontrolle über die Ausübung der institutionellen Funktionen und den Einsatz der öffentlichen Mittel fördern.

Daraus geht klar hervor, dass die Transparenz nicht als Ziel, sondern als Mittel zum Zweck zu verstehen ist. Die Verwaltung soll ethisch korrekt handeln und effizient und wirksam sein; sie soll ihre Tätigkeit nach wirtschaftlichen Prinzipien ausüben und den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber ihrer Rechenschaftspflicht übernehmen.

Infolge der durch das Gesetzesdekret Nr. 97 /2016 vorgenommenen Änderungen des Art. 10 des Gesetzesdekrets Nr. 33/2013 sind die Methoden zur Umsetzung der Transparenz nicht mehr Gegenstand eines gesonderten Gesetzes, sondern bilden einen integralen Bestandteil des DPKV, dem ein spezifischen Abschnitt gewidmet wird. In diesem Abschnitt wird die Person benannt, die für die Übermittlung und Veröffentlichung von Dokumenten, Informationen und Daten gemäß Gesetzesdekret 33/2013 verantwortlich ist, sowie die organisatorischen Verfahren, die zur Gewährleistung eines angemessenen Maßes an Transparenz und damit zur Förderung der Legalität und der Entwicklung einer Kultur der Integrität eingeleitet wurden. Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzesdekrets 33/2013, geändert durch Artikel 10 des Gesetzesdekrets Nr. 97 vom 25. Mai 2016, sieht vor, dass jede öffentliche Verwaltung in einem bestimmten Abschnitt des Dreijahresplans zur Korruptionsprävention die Personen angibt, die für die Übermittlung und Veröffentlichung von Dokumenten, Informationen und Daten zur Transparenz verantwortlich sind. Die Aktualisierung erfolgt mindestens einmal pro Jahr bzw. auch öfter, in Abhängigkeit der Gesetzesbestimmungen und der Art der Daten.

Da die Transparenz als grundlegende Antikorruptionsmaßnahme gilt, wird dem Dreijahresplan für die Transparenz und Integrität (DPTI) ein eigener Abschnitt in diesem DPKVT gewidmet, wie das Art. 10 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 33/2013 vorsieht. Der DPTI soll Folgendes gewährleisten:

- ein angemessenes Niveau an Transparenz;
- die Gesetzmäßigkeit und die Entwicklung der Kultur der Integrität.

Die im DPTI enthaltenen Informationen, Daten und Dokumente beziehen sich auf die Organisation und auf die Tätigkeit des Instituts. Sie wurden im Einklang mit den Bestimmungen und den technischen Regeln laut Anhang A des GvD Nr. 33/2013 strukturiert gesammelt.



Innerhalb des DPTI gibt es Aufgaben und Aktivitäten, die in die Verantwortung der Autonomen Provinz Bozen fallen, wie die Kosten der fest angestellten Mitarbeiter oder die Kosten der Einrichtung, zumal das Institut eine Landeshilfskörperschaft ist.

Die dem Gesetzesdekret Nr. 33/2013 beigefügte Tabelle regelt die Struktur der Informationen auf der institutionellen Webseite der öffentlichen Verwaltung. Der Gesetzgeber legt hier in Unterbereichen der ersten und der zweiten Ebene fest, wie die Informationen, Dokumente und Daten strukturiert werden müssen. Die Unterbereiche müssen genau so benannt werden, wie in der Tabelle des oben genannten Gesetzesdekrets angegeben. Auf der Website des Instituts afi-ipl.org ist ein spezieller Abschnitt "Transparente Verwaltung" eingerichtet, der die Daten, Informationen und Dokumente enthält, die gemäß der geltenden Gesetzgebung veröffentlicht werden.

Der Benutzer kann auf die gewünschten Inhalte zugreifen, ohne zusätzliche Operationen durchführen zu müssen. Alle darin enthaltenen Daten sind frei zugänglich, ohne dass Registrierungen, Passwörter oder Zugangskennungen erforderlich sind.

Mit der Sektion "Transparente Verwaltung" garantiert das Institut ein angemessenes Maß an Transparenz, vermittelt einen angemessenen Kenntnisstand über die Aktivitäten des Instituts und schafft eine direkte Beziehung zwischen dem Institut und den Bürgern. Ziel ist es, diese Sektion zu einem aussagekräftigen Bezugspunkt zu etablieren und das Bewusstsein aller Mitarbeiter zu schärfen, um eine echte, auf Transparenz ausgerichtete Kultur zu leben.

Gemäß den letzten Änderungen des Gesetzesdekrets 33/2013 passt das Institut den Inhalt seines Transparenzbereichs laufend an.

Im Institut ist der Transparenzbeauftragte, der nach geltendem Recht mit dem Anti-Korruptionsbeauftragten, im konkreten Fall mit dem Direktor des Instituts, zusammenfällt, für die Überwachung der Einhaltung der Veröffentlichungspflichten durch die Verwaltung verantwortlich.

Angesichts der Bedeutung von Transparenz als Hauptinstrument der Korruptionsprävention widmet das Institut den damit verbundenen Aspekten besondere Aufmerksamkeit. Hervorgehoben wird, dass der Transparenzkompass Magellano dem Institut ein ausgezeichnetes Bewertungsergebnis attestiert.

Die folgenden Abschnitte werden nur für die Themen bearbeitet, die für das Institut relevant sind:



- Allgemeine Bestimmungen
- Organisation
- Aufträge für Beratung und Mitarbeit
- Personal
- Wettbewerbe
- Performance
- Kontrollierte K\u00f6rperschaften
- Verwaltungstätigkeiten und Verfahren
- Maßnahmen
- Kontrollen über Unternehmen
- Ausschreibungen und Verträge
- Subventionen, Beiträge, Zuschüsse und wirtschaftliche Vergünstigungen
- Bilanzen
- Immobilien und Vermögensverwaltung
- Kontrollen und Erhebungen über die Verwaltung
- Dienste und Leistungen der Verwaltung
- Zahlungen der Verwaltung
- Öffentliche Bauten
- Planung und Raumordnung
- Informationen zum Bereich Umwelt
- Private akkreditierte Sanitätsstrukturen
- Außerordentliche Maßnahmen und Notfälle
- Weitere Inhalte

Die Sektion "Transparente Verwaltung" der Website des Instituts http://afiipl.org/de/transparente-verwaltung gewährt Einsicht in alle Daten gemäß den Veröffentlichungspflichten des Gesetzesdekrets Nr. 33/2013 s.m.i.. Die Daten werden regelmäßig aktualisiert.

7. Anhang zu den Abschnitten der Transparenten Verwaltung (früher dreijähriges Transparenz- und Integritätsplan)

Die aktivierten und periodisch aktualisierten Bereiche der Website "Transparente Verwaltung" werden im Folgenden in vereinfachter Form dargestellt. Aufgelistet sind dort auch die wichtigsten Rechtsvorschriften, die verantwortliche Person und der Umsetzungsgrad.



BENENNUNG UNTERBEREICHE	RECHTSVORSCHRIFTEN	BEAUFTRAGTER	Umgesetzt Ja/Nein
Allgemeine Bestimmungen	GvD Nr. 33/2013, GvD Nr. 165/2001	AFI/Direktor	Ja
Organisation	GvD Nr. 33/2013, G. 441/1982	AFI/Direktor	Ja
Aufträge für Beratung und Mitarbeit	GvD Nr. 33/2013 Art. 53 Abs. 14, GvD Nr.165/2001	AFI/Direktor	Ja
Personal	GvD Nr. 33/2013, GvD Nr. 39/2013, G. 441/1982	AFI/Direktor	Ja
Wettbewerbe	GvD Nr. 33/2013	AFI/Direktor	Ja
Performance	Beschluss CIVIT 104/2010, GvD Nr. 33/2013	AFI/Direktor	Ja
Maßnahmen	GvD Nr. 33/2013, G. 190/2012	AFI/Direktor	Ja
Ausschreibungen und Verträge	GvD Nr. 33/2013, GvD Nr. 50/2016	AFI/Direktor	Ja
Bilanzen	GvD Nr. 33/2013, GvD 91/2011, GvD 118/2011	AFI/Direktor	Ja
Kontrollen und Erhebungen über die Verwaltung	GvD Nr. 33/2013	AFI/Direktor	Ja
Zahlungen der Verwaltung	GvD Nr. 33/2013, GvD Nr. 82/2005	AFI/Direktor	Ja
Weitere Inhalte	GvD Nr. 33/2013, GvD Nr. 39/2013, G Nr. 190/2012, G Nr. 241/1990, GvD Nr. 82/2005, GvD Nr. 179/2016, GD Nr.	AFI/Direktor	Ja